



Das neue Epidemiengesetz

Fragen & Antworten

Datum: Juli 2013

Inhalt

Allgemein.....	1
Impfungen.....	2
Massnahmen zur Bekämpfung von übertragbaren Krankheiten.....	4
Datenschutz.....	4
Internationale Zusammenarbeit.....	5

Allgemein

Was sind übertragbare Krankheiten?

Übertragbare Krankheiten sind Krankheiten, die durch Krankheitserreger oder deren toxische Produkte, wie beispielsweise das Botulinumtoxin des Botulismuserregers, auf den Menschen übertragbar sind. Darin eingeschlossen sind Erreger, die beim Menschen oder beim Tier Erkrankungen verursachen sowie deren toxische Produkte, wenn durch sie Menschen angesteckt werden oder erkranken können. Ebenfalls eingeschlossen sind krankmachende Erreger, die über Lebensmittel oder über sogenannte Vektoren (z. B. Mücken, Zecken) auf den Menschen übertragen werden.

Wann spricht man von einer Epidemie? Wann von einer Pandemie?

Eine Epidemie ist eine geographisch begrenzte unübliche Häufung einer Erkrankung in der Bevölkerung. Wenn die Erkrankungen weltweit und massiv gehäuft auftreten, spricht man von einer Pandemie.

Welche Verbesserungen bringt das neue Epidemiengesetz für den einzelnen Bürger / die einzelne Bürgerin?

Für die Bevölkerung im Allgemeinen und jede Bürgerin und jeden Bürger ist es wichtig, in einem sicheren Umfeld leben und arbeiten zu können. Das neue Epidemiengesetz trägt dazu bei, indem es die rechtlichen Grundlagen für einen angemessenen Schutz vor übertragbaren Krankheiten bereit stellt. Dank der Klärung der Aufgaben und Zuständigkeiten von Bund und Kantonen können die Behörden Gesundheitsbedrohungen rascher erkennen und wirksamer bekämpfen und so die Bevölkerung besser schützen. Aktuelle Gesundheitsbedrohungen wie beispielsweise das vermehrte Auftreten von Bakterien und Viren, die gegen Medikamente (Antibiotika und antivirale Medikamente) resistent sind, können in Rahmen von Programmen zum Schutz der öffentlichen Gesundheit gezielt angegangen werden. So kann sichergestellt werden, dass die Medikamente ihre Wirksamkeit gegen schwere Erkrankungen wie beispielsweise Lungen- und Hirnhautentzündungen nicht verlieren. Nach wie vor bieten Impfungen den besten Schutz vor Ansteckungen. Die seit Jahrzehnten bewährte Impfpraxis wird deshalb weitergeführt.

Impfungen

Gibt es mit dem neuen Gesetz einen Impfwang?

Nein, auch mit dem neuen Gesetz gibt es keinen Impfwang. Niemand darf gegen seinen Willen geimpft werden. Das bereits im geltenden Gesetz verankerte Impfblogatorium wird zwar beibehalten, jedoch stark eingeschränkt.

Was bedeutet das Impfblogatorium? Bringt das neue Gesetz Änderungen in diesem Bereich?

Das geltende Epidemiengesetz erlaubt es den Kantonen, Impfblogatorien auszusprechen. Im neuen Gesetz wird diese Möglichkeit stark eingeschränkt. Die Kantone dürfen dies nur noch dann tun, wenn die öffentliche Gesundheit erheblich gefährdet ist und die Bevölkerung nicht mit anderen Massnahmen geschützt werden kann. Zudem darf das Obligatorium nur für genau definierte Personengruppen ausgesprochen werden und muss aufgehoben werden, sobald keine erhebliche Gefährdung mehr besteht. Es darf jedoch niemand gegen seinen Willen geimpft werden.

Sollte sich eine gefährliche Krankheit rasch ausbreiten, braucht es landesweite Massnahmen. Nur so kann verhindert werden, dass viele Menschen erkranken oder gar sterben. Sollte es nötig werden, auf nationaler Ebene zu handeln, könnte auch der Bundesrat in Absprache mit den Kantonen Impfungen für bestimmte Personengruppen für obligatorisch erklären. Eine solche Ausnahmesituation ist bisher noch nie eingetreten. Auch hier gilt: Niemand darf gegen seinen Willen geimpft werden.

Dann gibt es keinen Impfwang? Auch nicht für das Gesundheitspersonal bzw. in Spitälern?

Das revidierte Gesetz sieht keinen Impfwang vor, für niemanden.

Obwohl die Grippeimpfung schon seit Jahrzehnten existiert, hat noch nie ein Kanton die Impfung für obligatorisch erklärt und der Bund hat dies den Kantonen auch nie empfohlen. Die Spitäler selber können aber zum Schutz ihrer Patientinnen und Patienten Massnahmen ergreifen. Dies basiert aber auf dem Arbeitsrecht und nicht auf dem Epidemiengesetz. Es ist jedoch klar, dass auf einer Abteilung mit immungeschwächten, krebserkrankten Kindern, das Personal z. B. gegen Masern geimpft sein muss oder die Masern nachweislich gehabt haben muss.

Welche Konsequenzen kann ein Nichtbefolgen eines Impfblogatoriums haben?

Das Nichtbefolgen eines allfälligen Impfblogatoriums in einer nationalen Krisensituation hätte keine Bestrafung zur Folge. Weder das geltende noch das neue Epidemiengesetz sehen eine Busse vor. Es gibt zurzeit noch zwei Kantone, die ein Impfblogatorium für die Diphtherieimpfung kennen, der Kanton Genf und der Kanton Neuenburg. Der Kanton Genf sieht eine Busse bei Nichtbeachten des Impfblogatoriums vor. Mit dem neuen Gesetz wären diese Impfblogatorien nicht mehr zulässig, da zurzeit in der Schweiz von der Diphtherie keine erhebliche Gefahr mehr ausgeht.

Auch andere Konsequenzen sind denkbar, wenn ein allfälliges Impfblogatorium nicht eingehalten wird. In einem Spital können nicht geimpfte Mitarbeitende möglicherweise in bestimmten Abteilungen für eine begrenzte Zeit nicht eingesetzt werden. So dürfen beispielsweise immunsupprimierte, krebserkrankte Kinder nicht von jemandem betreut werden, der sie mit einer lebensbedrohenden impfverhütbaren Krankheit wie den Masern anstecken könnte.

Darf z. B. ein Kind aus der Krippe oder der Schule ausgeschlossen werden, wenn es nicht geimpft ist?

Nein, dies ist in dieser allgemeinen Form nicht zulässig. Ein Schulausschluss ist jedoch in bestimmten Situationen vorübergehend möglich. Beispiel: Bei einem Masernausbruch ist ein Schulausschluss für kranke Schüler für eine bestimmte Zeit möglich. Auch für Geschwister (Kontaktpersonen) ist ein Schulausschluss möglich. Sowohl das geltende als auch das revidierte Gesetz enthält eine Rechtsgrundlage für einen zeitlich befristeten Ausschluss aus einer Gemeinschaftseinrichtung (Schule, Krippe, Universität usw.). Es handelt sich um einen Anwendungsfall der Quarantäne und Absonderung. Zu denken ist beispielsweise an das gegen eine Person gerichtete Verbot, Gaststätten, Veranstaltungen oder Schwimmbäder zu besuchen. Auch kann eine (Teil-)Absonderung darin bestehen, den Schul-, Krippen- oder Universitätsbesuch zu verbieten. Diese Massnahmen bezwecken, die Infektionskette zu unterbrechen. Sie sollen die Weiterverbreitung einer Krankheit verhindern. Zuständig für die Anordnung dieser Massnahmen sind die Kantone.

Ein zeitlich befristeter Schulausschluss stellt einen Eingriff in das von der Verfassung geschützte Recht auf Grundschulunterricht dar. Ein befristeter Ausschluss bedarf einer gesetzlichen Grundlage, muss einem öffentlichen Interesse entsprechen und verhältnismässig sein (vgl. Art. 36 BV).

Gibt es momentan Impfungen, die obligatorisch sind?

Aktuell gibt es in zwei Kantonen ein Impfblogatorium: In Genf und in Neuenburg ist die Impfung gegen Diphtherie für Kinder zurzeit noch obligatorisch. Dies bedeutet jedoch nicht, dass ungeimpfte Kinder grundsätzlich aus der Krippe oder Schule ausgeschlossen werden. Bricht jedoch in einem Schulhaus eine impfverhütbare Krankheit aus, können nicht geimpfte Kinder, welche die Krankheit noch nicht durchgemacht haben, für eine bestimmte Zeit vom Schulunterricht ausgeschlossen werden. Dasselbe gilt für die nicht geimpften Geschwister, auch wenn sie eine andere Ausbildungsstätte besuchen.

Wäre mit dem neuen Gesetz bei der Pandemie im Jahr 2009 (Schweinegrippe) ein Impfblogatorium verfügt worden?

Nein, denn die pandemische Grippe im Jahr 2009 wies nur eine moderate Gefährlichkeit bzw. eine tiefe Sterblichkeit auf. Ein Impfblogatorium wäre weder nach dem geltenden, noch nach dem neuen Gesetz gerechtfertigt gewesen. Damals machten weder Kantone noch der Bund vom Obligatorium Gebrauch.

Wie äusserte sich das Parlament zum Impfblogatorium?

Das Parlament hat sich intensiv mit dem Impfblogatorium beschäftigt und ist zum Schluss gekommen, dass ein Impfblogatorium wie schon in der Vergangenheit eine sinnvolle Massnahme darstellen kann, wenn eine erhebliche Gefahr für die öffentliche Gesundheit besteht. Es hat dieses Obligatorium aber zeitlich und auf einzelne Personengruppen eingeschränkt.

Kann die WHO die Schweiz zu einem Impfblogatorium verpflichten?

Die WHO hat gegenüber den Mitgliedsstaaten, das heisst auch gegenüber der Schweiz, keinerlei Weisungsbefugnis. Die Anordnung von Massnahmen erfolgt alleine durch die nationalen Behörden (kein Souveränitätsverlust). Die Kompetenzen der WHO tangieren in keiner Weise die hoheitliche Autonomie der Staaten, auch nicht der Schweiz. Es ist jedoch erwünscht, dass sich die Schweiz wie alle anderen Staaten auch an die Empfehlungen der WHO hält – zum Schutze ihrer Bevölkerung.

Wer haftet bei Impfschäden?

Das revidierte EpG bringt im Bereich der finanziellen Entschädigungen bei sehr selten auftretenden, unerwünschten schweren Nebenwirkungen von Impfungen wesentliche Verbesserungen. Es wird ein einheitliches, für die ganze Schweiz geltendes Verfahren bezüglich der Behandlung von Gesuchen geschaffen. Die Haftung der Behörden für Impfschäden aus behördlich angeordneten oder empfohlenen Impfungen ist immer subsidiär. Das heisst, eine geschädigte Person hat Anspruch auf eine Entschädigung, soweit der Schaden nicht durch Dritte (Arzt, Hersteller, Sozialversicherung) gedeckt wird. Zusätzlich zum Schadenersatz kann eine Genugtuung (Schmerzensgeld) in der Höhe von höchstens 70 000 Franken bezahlt werden. Mit dem neuen EpG wird es für Betroffene einfacher, eine entsprechende Entschädigung und Genugtuung zu erhalten.

Impfempfehlungen: Wie wird die Unabhängigkeit der Eidgenössischen Kommission für Impffragen (EKIF) sichergestellt?

Entsprechend dem Grundsatz der Transparenz werden die Interessenerklärungen von Mitgliedern ausserparlamentarischer Kommissionen seit dem 1. Januar 2012 in einem elektronischen Verzeichnis veröffentlicht (www.admin.ch/ch/d/cf/ko/index_10118_ib.html). Die zur Wahl vorgeschlagenen Personen müssen zudem ihre Interessenerklärungen dem Eidgenössischen Departement des Innern (EDI) vor der Ernennung in die Kommission mitteilen.

Die Eidgenössische Kommission für Impffragen (EKIF) stellt mit geeigneten Massnahmen sicher, dass die Impfempfehlungen unabhängig und ohne direkte oder indirekte Interessenkonflikte erarbeitet werden. Damit wird gewährleistet, dass die Integrität und Unparteilichkeit ihrer Arbeit nicht gefährdet und so ihre Empfehlungen nicht verfälscht werden können. Die Mitglieder der EKIF sind verpflichtet, dem EDI "wirtschaftliche und finanzielle Abhängigkeiten" zu melden, wenn diese zu einem Interessenkonflikt führen können. Die Mitglieder der Kommission arbeiten als unabhängige und unparteiliche Experten (www.bag.admin.ch/ekif).

Interessensbindungen sind nicht nur generell, sondern auch im Einzelfall im Rahmen der Kommissionsarbeit bekannt zu geben. Aus diesem Grund sind die Mitglieder der EKIF verpflichtet, vor jeder Kommissionssitzung alle Interessenbindungen zu melden, und zwar unabhängig davon, ob tatsächlich ein Interessenkonflikt resultiert oder nicht.

Massnahmen zur Bekämpfung von übertragbaren Krankheiten

Welche Massnahmen zur Bekämpfung von übertragbaren Krankheiten sieht das Gesetz vor?

Das Gesetz unterscheidet zwischen Massnahmen gegenüber einzelnen Personen, gegenüber der Bevölkerung und bestimmten Personengruppen sowie Massnahmen im internationalen Personenverkehr:

Um Krankheitsausbrüche zu bekämpfen und Epidemien zu verhindern, kann es nötig sein, Personen medizinisch zu überwachen, ärztlich zu untersuchen und adäquat zu behandeln oder in einem Spitalzimmer zu isolieren. So mussten beispielsweise beim Ausbruch von SARS vor zehn Jahren Personen, bei denen der Verdacht bestand, angesteckt worden zu sein, zu Hause bleiben und täglich ihre Körpertemperatur messen. Personen, die möglicherweise mit SARS angesteckt worden waren und hohes Fieber oder andere Symptome hatten, wurden vorübergehend im Spital isoliert.

Weitere mögliche Massnahmen, die das Gesetz vorsieht, sind die Identifizierung und Benachrichtigung (z. B. bei einem schweren Krankheitsfall im Flugzeug), die Absonderung und Quarantäne oder die Einschränkung bestimmter Tätigkeiten und der Berufsausübung.

Diese Massnahmen dürfen nur angeordnet werden, wenn mildere Massnahmen nicht ausreichen und die Gesundheit Dritter ernsthaft gefährdet ist. Sie gelten auch für den internationalen Personenverkehr, um die Ein- und Ausschleppung von gefährlichen Krankheiten zu verhindern.

Als mögliche Massnahmen, um die Verbreitung übertragbarer Krankheiten in der Bevölkerung oder in bestimmten Personengruppen zu verhindern (Massnahmen gegenüber der Bevölkerung) können Veranstaltungen eingeschränkt oder verboten, Schulen, andere öffentliche Institutionen und private Unternehmen mit Auflagen belegt oder geschlossen, oder das Betreten und Verlassen bestimmter Gebäude und Gebiete eingeschränkt werden.

Das Gesetz sieht vor, dass die Behörden gegenüber Personen, die von Individualmassnahmen betroffen sind, eine Entschädigung leisten können.

Unter welchen Umständen muss ich meine Unternehmung schliessen bzw. den Betrieb einstellen? Wer haftet für meinen wirtschaftlichen Schaden?

In Situationen hoher Gesundheitsgefährdung, wie beispielsweise dem SARS-Ausbruch vor zehn Jahren, kann es nötig sein, für Veranstaltungen spezifische Auflagen in Bezug auf den Gesundheitsschutz festzulegen. Im Extremfall kann eine Veranstaltung verboten werden, falls nur so die Verbreitung einer gefährlichen Krankheit verhindert werden kann.

Dies gilt auch für Unternehmen, wenn beispielsweise eine mit Anthrax verseuchte Postsendung geöffnet wurde und das betroffene Unternehmen geschlossen werden muss, bis die notwendigen Reinigungs- und Desinfektionsarbeiten abgeschlossen sind und keine Gefahr mehr für das Personal besteht. Das revidierte Gesetz sieht bei derartigen Massnahmen keine spezifische Entschädigungspflicht der Behörden für Schäden im Zusammenhang mit Veranstaltungsverböten und Schliessungen vor.

Private Veranstalter oder Unternehmen, die von Verboten, Schliessungen oder anderen Einschränkungen betroffen sind, können beim Staat Schadenersatz verlangen, sofern die Voraussetzungen der Staatshaftung erfüllt sind.

Datenschutz

Muss mein Arzt / meine Ärztin meine Erkrankung an einer ansteckenden Krankheit den Gesundheitsbehörden melden? Welche Informationen müssen gemeldet werden? Was passiert mit meinen Personendaten?

Ja, die Ärztin oder der Arzt unterliegt einer Meldepflicht. Um die Ausbreitung von Krankheiten zu verhindern, müssen Ärztinnen und Ärzte Beobachtungen zu übertragbaren Krankheiten den kantonalen Behörden oder bei bestimmten Erregern dem Bundesamt für Gesundheit rasch melden. Dadurch können die Behörden umgehend Massnahmen zur Krankheitsbekämpfung ergreifen. Der Bundesrat legt in einer Verordnung fest, welche Krankheiten gemeldet werden müssen.

Alle involvierten Akteure unterliegen der Schweigepflicht.

Mit der Revision des Epidemiengesetzes werden die Datenschutzbestimmungen den heutigen rechtsstaatlichen Erfordernissen angepasst. Die Datenschutzbestimmungen sind im revidierten Gesetz strenger als im geltenden Epidemiengesetz. Das Gesetz enthält konkrete Vorgaben in Bezug auf die Bearbeitung und Bekanntgabe von Personendaten, insbesondere auch an ausländische Behörden.

Internationale Zusammenarbeit

Wird die Souveränität der Schweiz beschnitten infolge der internationalen Zusammenarbeit, namentlich mit der WHO?

Nein.

Übertragbare Krankheiten machen an den Grenzen nicht Halt. Um die Schweizer Bevölkerung wirksam zu schützen, arbeitet die Schweiz deshalb mit ihren Nachbarländern und der Weltgesundheitsorganisation zusammen. Das Epidemiengesetz enthält die entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen. Die Souveränität der Schweiz wird nicht eingeschränkt.
